

2. Die technische Gestaltung des Geschäftes.

Der Geschäftsmann, der seine Buchforderungen diskontieren will, wendet sich an eine diesen Geschäftszweig pflegende Bank und unterbreitet dieser zunächst auf einem Formular eine Reihe von Auskünften über die Inhaberschaft seines Geschäftes, die Art seiner juristischen Persönlichkeit, den Geschäftszweig, das Gründungsjahr, das Betriebskapital, seinen Umsatz und Gewinn, die sonst etwa bereits bestehenden Bankverbindungen usw. Auf Grund dieser Angaben trifft die Bank, ohne Angabe von Gründen, die Entscheidung darüber, ob sie die Buchforderungen des Petenten belehnen will. Will sie dies, dann wird ihm zugleich auch die Höchstsumme mitgeteilt, bis zu welcher ihm in dieser Form Kredit eingeräumt werden kann. Ist die Bank, was in Österreich in der Regel, in Deutschland nicht selten der Fall ist, in der Form einer Genossenschaft organisiert, dann muss der Kreditsuchende der Genossenschaft als Mitglied beitreten und vor der ersten Inanspruchnahme des Kredites Genossenschaftsanteile in der Höhe von 5 bis 10% des bewilligten Kreditmaximums einzahlen. In der Regel haftet er noch, über seine Genossenschaftsanteile hinaus, für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft bis zur Höhe des ihm eingeräumten Kredites, gleichviel ob er ihn ganz, oder teilweise, oder gar nicht in Anspruch genommen hat.

Da Buchforderungen dem Begriffe nach Gläubigeransprüche auf eine Geldsumme sind, die nur aus ordnungsgemäss geführten kaufmännischen Büchern nachgewiesen werden können, das Vorhandensein ordnungsgemäss geführter Geschäftsbücher folglich als eine *conditio sine qua non* einer Buchforderung bezeichnet werden muss, so wird fast ausnahmslos vereinbart, dass das diskontierende Institut jederzeit Bücher-einsicht oder auch die Vorlage beglaubigter Buchauszüge verlangen kann.